## D. AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Flurnr. 1488 Gmk. Dinkelsbühl (0,4337 ha)
Breite ca. 16 m, Länge ca. 270 m
Zielarten:
Knoblauchkröte, Feldlerche
Maßnahmen:
- Dauerbrache (Sukzession) des westlichen Streifens (Breite 6 m) ab Sommer 2015, längerfristig im Falle von stärkerer Verbuschung sukzessiver Gehölzrückschnitt (jährlich max. 20 %, verteilt über mehrere Abschnitte)
- Extensive Grünlandnutzung (zweimalige Mahd zunächst ab Anfang Juni, keine Düngung, kein Schleppen oder Walzen) jeweils der Nord-oder Südhälfte
- Rotationsbrache auf jeweils einer Hälfte der Wiesenfläche (alternierendes Brachliegen der Nord-oder Südhälfte für jeweils ein gesamtes Jahr)

Monitoring:
Akzeptanzkontrolle Feldlerche, nach 3 Jahren Überprüfung der Maßnahmen.

Flurnr. 1498 Gmk. Dinkelsbühl (0,7549 ha)
Breite ca. 60 m, Länge ca. 120 m
Zielarten:
Knoblauchkröte, Feldlerche, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
Maßnahmen:
- Aufbau eines stufigen Waldrandes mit vorgelagertem Krautsaum, nur bei Bedarf lenkende Eingriffe durch Gehölzentnahme oder Mahd
- Dauerbrache (Sukzession) auf ca. 10 m Breite am Ostrand ab Sommer 2015, längerfristig im Falle von stärkerer Verbuschung sukzessiver Gehölzrückschnitt (jährlich max. 20 %, verteilt über mehrere Abschnitte).
- Rotationsbrache auf jeweils einem Drittel der Wiesenfläche (reihum Brachlegen der einzelnen Streifen für jeweils ein gesamtes Jahr)
- Extensive Grünlandnutzung der Restfläche (zunächst dreimalige, nach 3 Jahren zweimalige Mahd Anfang Juni und Ende August, keine Düngung, kein Schleppen oder Walzen)
- flacher streifenweiser Humusabtrag (< 10 cm) alle 3 Jahre auf jeweils max. 10 % der Wiesenfläche, beginnend 2016
- Südteil zweimalige Mahd Anfang Juni und Mitte September (Zielart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Maßnahme für Ortsumfahrung Dinkelsbühl)

Monitoring:
Akzeptanzkontrolle Feldlerche und Schafstelze, nach 3 Jahren Überprüfung der Maßnahmen.

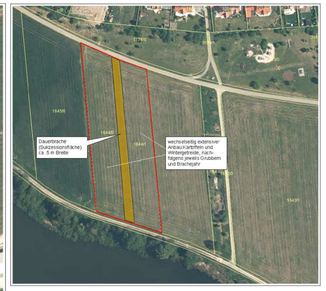


Flurnr. 1644 und 1644/1 Gemarkung Dinkelsbühl (0,3303 + 0,2383 ha)
1644 Breite ca. 27 m, Länge ca. 120 m
1644/1 Breite ca. 20 m, Länge ca. 120 m
Zielarten:
Knoblauchkröte, Feldlerche, Wiesen-Schafstelze
Maßnahmen:
- Dauerbrache (Sukzession) des zentralen Streifens (ca. 5 m Breite) ab Sommer 2015, längerfristig im Falle von stärkerer Verbuschung sukzessiver Gehölzrückschnitt (jährlich max. 20 %, verteilt über mehrere Abschnitte).
- Beiderseitige Ackerstreifen im Wechsel Hackfrucht-(bevorzugt Kartoffel) und Wintergetreideanbau ohne Bioziddeinsatz, Gülle-und Mineraldüngung (Düngung mit Festmist und Humus möglich). Nach der Ernte Grubbern, ohne weitere Bodenbearbeitung einjährige Brache bis zur Neubestellung im übernächsten Jahr.

Monitoring:
Akzeptanzkontrolle Feldlerche und Wiesen-Schafstelze,
alle 3 Jahre Überprüfung der Maßnahmen

Flurnr. 1918 Gemarkung Dinkelsbühl (2,2714 ha)
1918 Breite ca. 70 -95 m, Länge ca. 270 m
Zielarten:
Knoblauchkröte, Feldlerche, Wiesen-Schafstelze
Maßnahmen:
- Dauerbrache eines uferparallelen Streifens (ca. 5-15 m Breite) ab Sommer 2015 zur Pufferung des Walkweihers gegen Nutzungseinflüsse und Entwicklung von Ufervegetation
- darauf Pflanzung von 5 Silber-und 25 Grauerlen mit Einzelschutz (Einzelgitter + Pflanzpflahl)
- Rotationsbrache eines zentralen Kiels (bis ca. 10 m Breite) und eines ufernahen Streifens (6 m Breite) ab Sommer 2015, Grubbern in zweijährigem Abstand (alternierend) nach der Ernte der jeweiligen Anbaustreifen
- Dauerbrache (Sukzession) eines Streifens am Südrand (bis ca. 6 m Breite) ab Sommer 2015, längerfristig im Falle von stärkerer Verbuschung sukzessiver Gehölzrückschnitt (jährlich max. 20 %, verteilt über mehrere Abschnitte)
- Ackerstreifen beiderseits des zentralen Brachekeils im jährlichen Wechsel Anbau von Hackfrucht (bevorzugt Kartoffel) und Wintergetreide ohne Bioziddeinsatz, Gülle-und Mineraldüngung (Düngung mit Festmist und Humus möglich), nach der Ernte Grubbern, ohne weitere Bodenbearbeitung einjährige Brache bis zur Neubestellung im übernächsten Jahr
- Aufweitung des vorhandenen Grabens um 2-5 m nach Nordwesten, flach auslaufend

Monitoring:
Akzeptanzkontrolle Feldlerche, Wiesen-Schafstelze und nach 3 Jahren Knoblauchkröte (Zaunkreuze), alle 3 Jahre Überprüfung der Maßnahmen.

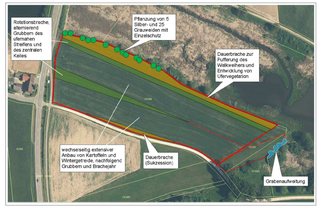


Flurnr. 1920 und 1918/1 Gmk. Dinkelsbühl (0,7390 ha + 0,1380 ha)
1920 Breite ca. 40 m, Länge ca. 220 m
1918/1 Breite ca. 14 m, Länge ca. 100 m
Zielarten:
Knoblauchkröte
Maßnahmen:
- Uferaufweitungen auf 2-5 m Breite entlang des bestehenden, bisher grabenförmigen Baches
- Dauerbrache (Sukzession) auf ca. 10 m Breite entlang des Baches ab Sommer 2015 zur Pufferung gegen Nutzungseinflüsse und zum Aufbau von Ufervegetation
- Extensive Grünlandnutzung (zweimalige Mahd zunächst Anfang Juni und Ende August, keine Düngung, kein Schleppen oder Walzen)
- Rotationsbrache auf jeweils einem Drittel der Wiesenfläche (reihum Brachlegen der einzelnen Streifen für jeweils ein gesamtes Jahr)
- flacher streifenweiser Humusabtrag (< 10 cm) alle 3 Jahre auf jeweils max. 10 % der Wiesenfläche, beginnend 2016
- östlich des Weges Ausdehnung der Wiese bis an die Flurstücksgrenze, nachfolgend extensive Grünlandnutzung (s. o.)

Monitoring:
Alle 3 Jahre Überprüfung der Maßnahmen.

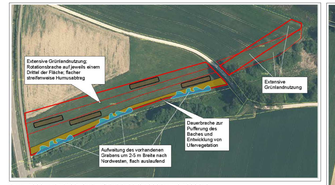


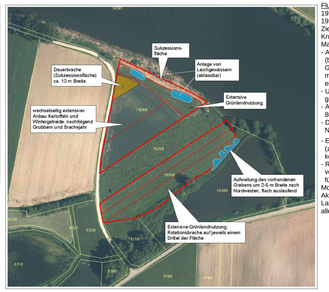


Flurnr. 1924 und 1926 Gmk. Dinkelsbühl (0,8476 + 0,7056 ha)
1924 Breite ca. 100 m, Länge ca. 156 m
1926 Breite ca. 40 m, Länge ca. 200 m
Zielarten:
Knoblauchkröte, Feldlerche, Wiesen-Schafstelze
Maßnahmen:
- Ackerstreifen, im jährlichen Wechsel Anbau von Hackfrucht (bevorzugt Kartoffel) und Wintergetreide ohne Bioziddeinsatz, Gülle-und Mineraldüngung (Düngung mit Festmist und Humus möglich), nach der Ernte Grubbern, ohne weitere Bodenbearbeitung einjährige Brache bis zur Neubestellung im übernächsten Jahr
- Uferaufweitungen auf 2-5 m Breite entlang des bestehenden, bisher grabenförmigen Baches
- Anlage zweier permanent Wasser führender Laichgewässer von je 80 -200 m Größe, einfache Ablassvorrichtung
- Dauerbrache (Sukzession) entlang des Walkweiher-Ufers und in der Nord-Ecke des Ackers
- Extensive Grünlandnutzung entlang des Walkweiher-Ufers (zweimalige Mahd zunächst Anfang Juni und Ende August, keine Düngung, kein Schleppen oder Walzen)
- Rotationsbrache auf jeweils einem Drittel der Wiesenfläche von Flurnr. 1926 (reihum Brachliegen der einzelnen Streifen für jeweils ein gesamtes Jahr)

Monitoring:
Akzeptanzkontrolle Zielarten (Knoblauchkröte 2016 und 2017 Laichplatzkontrolle, 2018 mittels Zaunkreuzen),
alle 3 Jahre Überprüfung der Maßnahmen.

## REGELQUERSCHNITT ERSCHLIESSUNGSSTRASSE
## M 1:100




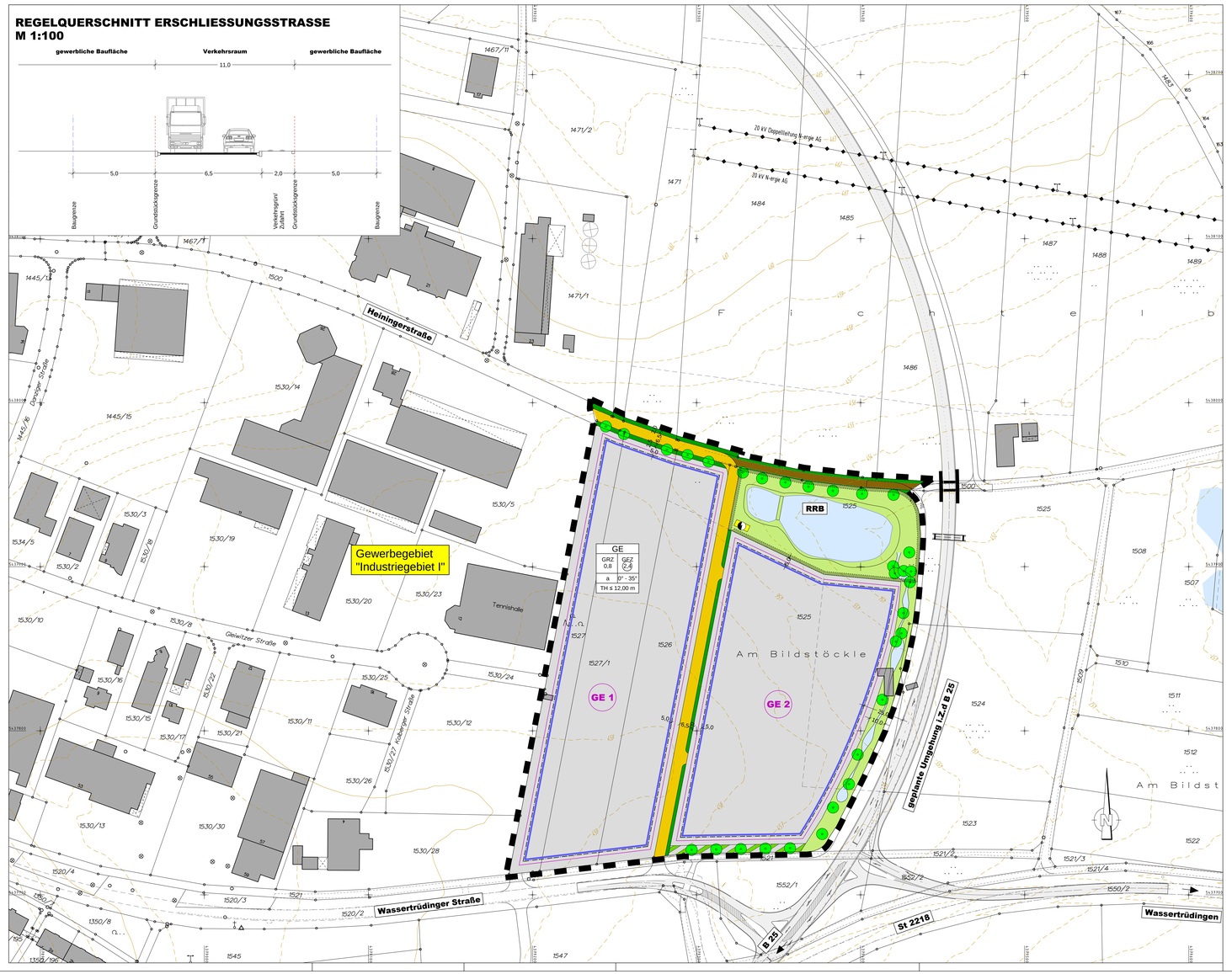


Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund
- der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 133), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)
- die Bayerische Bauordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert am 20.12.2011, GVBl S. 689
- in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I,
in der Fassung vom 22.08.1998, zuletzt geändert am 20.12.2011, GVBl S. 689
die Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Wassertrüdinger Straße Nord" als

# Satzung

## §1 Geltungsbereich

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 (7) BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:
- im Süden durch die "Wassertrüdinger Straße"
- im Osten durch die geplante Umgehung
- im Norden durch die "Heininger Straße"
- im Westen durch die Grenzen des Geltungsbereichs des Gewerbegebiets "Industriegebiet I"

Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 1526, 1527, 1527/1, sowie Teilflächen der Flurstücke 1524, 1525 1500, 1484, 1471, 1471/1, 1471/2 der Gemarkung Dinkelsbühl.

Maßgebend ist die Abgrenzung im It. Plantell M 1:1000, vom 24.02.2016

## §2 Inhalt des Bebauungsplanes / Festsetzungen

Der vom Ingenieurbüro Willi Heller ausgearbeitete Planentwurf mit integrierter Grünordnung vom 24.07.2013 in der Fassung vom 24.02.2016 mit der Bezeichnung Gewerbegebiet "Wassertrüdinger Straße Nord" bildet mit Plantell und den Festsetzungen durch Planzeichen (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie den Hinweisen (Teil C) den Bebauungsplan.

## A. PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- 0,8 — Grundflächenzahl als Höchstzahl
- (2,0) — Geschossflächenzahl als Höchstgrenze
- TH ≤ 12,00 m — Traufhöhe als Höchstgrenze
- öffentliche Verkehrsfläche
- Geh- und Radweg
- land- und forstwirtschaftlicher Weg
- Verkehrsgrünfläche
- Öffentliche Grünfläche
- Private Grünfläche
- Fläche für Regenrückhaltebecken
- Wasserfläche
- anzupflanzende Bäume und Sträucher
- geplante Trafostation der Stadtwerke Dinkelsbühl
- GE1 — Teilflächen der Flächenquellen

## B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
In dem Gewerbegebiet gem. § 8 (1) BauNVO sind alle Nutzungen gem.
§ 8 (2) Ziff. 1 bis 4 BauNVO, mit Ausnahme nachstehend aufgeführter Nutzungen, zulässig.

Gem. § 1 (5) und (9) BauNVO sind nicht zulässig:
- Selbstständige Einzelhandelseinrichtungen sowie "outlet-factories" für folgende Branchen:
  - Nahrungs- und Genussmittel
  - Gesundheits- und Körperpflege
  - Einrichtungsgegenstände außer Möbel
  - Elektrogeräte, Leuchten
  - Bekleidung
  - Uhren, Schmuck, Lederwaren
  - Schuhe
  - Bücher, Schreibwaren, Neue Medien
  - Hausrat, Glas, Porzellan
  - Unterhaltselektronik
  - Sport, Spiel, Hobby
- Tankstellen

In dem Gewerbegebiet können gem. § 8 (3) BauNVO folgende Nutzungen ausnahmsweise zugelassen werden:
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Gem. § 1 (6) Ziff. 1 und (9) BauNVO sind folgende Ausnahmen gem. § 8 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten aller Art

### 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Es gelten die Höchstwerte des § 17 BauNVO soweit sich nicht aus den festgesetzten überbaubaren Flächen und Geschoßzahlen und den Grundstücksflächen im Einzelfall ein geringeres Maß ergibt

### 3. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
Die im Plan festgesetzte abweichende Bauweise regelt sich nach § 22 (2) in Verbindung mit § 22 (4) BauNVO.

Abweichend von der "Offenen Bauweise" wird für die "Abweichende Bauweise" a, festgesetzt, so dass Gebäude mit mehr als 50 m Länge im Rahmen der ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden können.

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO außerhalb der Baugrenzen sind unzulässig

### 4. Grünordnung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 und Abs. 6 BauGB)
In Verbindung mit Verkehrsflächen werden kleinere öffentliche Grünflächen (Verkehrsgrün) festgesetzt, die als Wiesenstreifen anzulegen und an den im Plan festgesetzten Standorten - mit Bäumen entsprechend den Festsetzungen zu bepflanzen und fachgerecht dauerhaft zu unterhalten sind.

Darüber hinaus werden gem. § 9 (1a) BauGB öffentliche Grünflächen festgesetzt, die als Teil der Ausgleichsflächen im Sinne des § 8 a (1) BNatSchG gelten. Sie sind gem. den ökologischen und wasserwirtschaftlichen Belangen entsprechend zu gestalten und zu bepflanzen.

Je 6 Pkw – Stellplätze bzw. 3 Lkw –Stellplätze ist ein Laubbaumhochstamm im Bereich der Stellplätze zu pflanzen.

Pro 1 ha Grundfläche sind zehn Laubbäume I. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Die Gründordnung muss spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigstellung vorgenommen werden und unterhalten werden. Ausfälle sind durch Ersatzpflanzungen zu ergänzen

Auswahlliste: Hochstämme
(Mindestgröße: Laubbäume StU 16 – 18 cm, Heister 3XV 300 – 350 cm)

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Juglans regia (Nußbaum)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus domestica (Speierling)
Sorbus intermedia (Schw. Mehlbeere)
Tilia cordata (Winterlinde)
Obstbaumhochstamm

### 5. Wasserrechtliche Belange

(§9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
Es wird empfohlen das erforderliche Rückhaltevolumen für Oberflächenwasser auf dem Grundstück mit 300m³ / 10.000 m² befestigter Fläche vorzuhalten.

Abzuleitendes Oberflächenwasser von Parkierungsanlagen, Lagerplätzen und befestigten Betriebsflächen ist, erforderlichenfalls vorgeklärt, in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.

In den öffentlichen Kanal darf nur solches Abwasser eingeleitet werden, das den Vorgaben der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl entspricht.

### 6. Schallimmissionsschutz

Die nachfolgenden Festsetzungen werden auf der Grundlage der schallimmissionsschutztechnischen Untersuchungen der Wolfgang Sorge Ing.-Büro für Bauphysik GmbH & CoKG, Bericht 11918.2 erarbeitet.

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente $L_{EK}$ nach DIN 45691 weder tags (6.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) überschreiten:

| Bezeichnung der Teilfläche | Emissionskontingent $L_{EK}$ in dB(A) | |
|---|---|---|
| | "tags" 06.00 - 22.00 Uhr | "nachts" 22.00 - 06.00 Uhr |
| GE 1 | 63 | 45 |
| GE 2 | 63 | 45 |

Oben genannten Festsetzungen gelten in Richtung Wohngebäude im Bebauungsplangebiet "Am Grillenbuck". In östlicher Richtung (Wohngebäude Weiherhaus und Weißhaus) gelten zusätzlich folgende Zusatzkontingente:

| Bezeichnung der Teilfläche | Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$ in dB(A) | |
|---|---|---|
| | "tags" 06.00 - 22.00 Uhr | "nachts" 22.00 - 06.00 Uhr |
| GE 1 | 2 | 5 |
| GE 2 | 2 | 5 |

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm um mind. 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5 und ist im Zuge des Bauantrages bzw. vor Baubeginn nachzuweisen

### 7. Örtliche Bauvorschriften

(Art. 81 BayBO)

7.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Dauerhaft glänzende Materialien sind nicht zulässig.

Außenwandverkleidungen sind zulässig, wenn sie in Material und Farbe weder grell leuchtend noch reflektierend sind.

Teile von Fassaden mit mehr als 40 m² Fläche ohne Gliederung durch Fenster oder Türöffnungen sind mit Pflanzen zu beranken. Dabei ist je 3 m Wandlänge eine Pflanze zu setzen und dauerhaft zu unterhalten. Ausreichende Wuchsbedingungen sind sicherzustellen.
Es sind ortsübliche Rankpflanzen zu verwenden, wie z.B. Wilder Wein, Efeu, Knöterich, Glyzinie o.ä.

7.2 Gestaltung der unbebauten Flächen

Innerhalb des Planungsgebietes wird durch Festsetzungen des Bebauungsplanes ein ausreichend (20%) großer Anteil an Grünflächen auf den Grundstücken gewährleistet.
Die begrünten Flächen sind mindestens zur Hälfte mit standortgerechten, heimischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Die restlichen Grünflächen können gärtnerisch gestaltet werden.

7.3 Einfriedungen

An öffentlichen Verkehrsflächen und zum Nachbargrundstück sind Einfriedungen mit einer Gesamthöhe von 2,00 m zulässig. Wegen der Durchgängigkeit für Tiere ist ein Mindestabstand von 10 cm vom Boden einzuhalten. Sockel und Mauern sind unzulässig.

Der Abstand fester Einbauten (auch Einfriedungen) vom Fahrbahnrand muss mindestens 50 cm betragen.

Entlang der geplanten Umgehung sind geschlossene Einfriedungen - ohne Tür und Tor - spätestens bis zur Fertigstellung der Gebäude zu errichten.

7.4 Werbeanlagen

Fernwirksame Werbeanlagen aller Art sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen.

Es sind nur firmeneigene Werbeanlagen zulässig.

Werbeanlagen müssen auf die architektonische Gliederung des Gebäudes bzw. des Gebäudekomplexes Rücksicht nehmen.

Werbeanlagen mit Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht, sich bewegende Werbeanlagen sowie Akustikwerbeanlagen sind unzulässig.

Spruchbänder sind unzulässig, ausgenommen für befristete Sonderveranstaltungen.

Um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer auf der Umgehungsstraße nicht einzuschränken, um die Bewohner vor zusätzlicher Ausleuchtung der Landschaft und direkte Blendung durch künstliches Licht zu schützen und um die Wirkung auf nachtaktive Insekten möglichst gering zu halten ist die Außenwirkung von künstlicher Beleuchtung auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Es werden zur Außenbeleuchtung nur Lampen mit UV- armen Lichtspektren, z.B. LED, Natriumdampf – Niederdrucklampen verwendet.
Bei der Installation der Leuchten sollte darauf geachtet werden, das die Lampen nicht unmittelbar vor weißen, stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen angebracht werden.
Die Leuchten müssen dicht sein und aufgrund ihrer Konstruktion eine genichtete Lichtabgabe sichern.

Der Lichtkegel muss vertikal nach unten gerichtet werden. (maximale Abweichung des Lichtkegels 10° von der Vertikalen). Die Masthöhen sind so gering wie möglich zu halten.
Maximale Masthöhe: Traufhöhe der Gebäude

## C. HINWEISE

- bestehende Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- bestehende Wohn- /Nebengebäude
- Höhenlinie (Zähllinienabstand 1m)

### 1. Denkmalschutz

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt. Da bei Baumaßnahmen grundsätzlich mit archäologischen Funden/stellen zu rechnen ist, wird auf die Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1-2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde hingewiesen.

### 2. Bauvorlagen

Um eine angemessene Gestaltung der Grünflächen zu erzielen, ist mit dem Bauantrag ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, der Aussagen zur beabsichtigten Erschließung, Stellplatzordnung, Versiegelungsumfang und –material, zur Entwässerung, zur Lage und zum Umfang der begrünten Grundstücksflächen, Standort, Arten und Pflanzgrößen der vorgesehenen Gehölze macht. Dem Gestaltungsplan muss mindestens ein Geländeschnitt beiliegen, in dem die Lage der Gebäude, geplante Aufschüttungen und Abgrabungen in Aufmaß und Höhe erkennbar sind.
Der Freiflächengestaltungsplan bedarf der Baugenehmigung.
Werbeanlagen bedürfen der Baugenehmigung.

## §3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung über das durchgeführte Anzeigeverfahren rechtsverbindlich.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in seiner Sitzung vom 24.07.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Wassertrüdinger Straße Nord" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Fränkischen Landeszeitung am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl hat mit dem Beschluss des Stadtrates vom 24.07.2013 den Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.07.2013 bestätigt bzw. gebilligt.

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.07.2013 hat in der Zeit vom 02.09.2013 bis 04.10.2013 stattgefunden.

4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.07.2013 hat in der Zeit vom 02.09.2013 bis 04.10.2013 stattgefunden.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom vom 25.11.2015 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.12.2015 bis 15.01.2016 öffentlich ausgelegt.
Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte in der Fränkischen Landeszeitung vom 02.12.2015

6. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.11.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.12.2015 bis 15.01.2016 beteiligt.

7. Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl hat mit Beschluss des Stadtrates vom 24.02.2016 den Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 24.02.2016 als Satzung beschlossen.

Stadt Dinkelsbühl, den .....

.....
Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer
(Siegel)

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Gewerbegebiet "Wassertrüdinger Straße Nord" wurde gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB am ..... in der Fränkischen Landeszeitung öffentlich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Gewerbegebiet "Wassertrüdinger Straße Nord" in Kraft.

Stadt Dinkelsbühl, den .....

.....
Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer
(Siegel)

GROSSE KREISSTADT
# Dinkelsbühl

## Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Gewerbegebiet "Wassertrüdinger Straße Nord"

Planteil Maßstab 1:1000
Satzung einschl. Festsetzungen


2013/1449-Plan_Wb-Str-Nord PLT

Ingenieurbüro Willi Heller
Bauleitplanung
Stadtumbau
Abwasserbeseitigungskonzept
Wasserversorgung
Vermessungsangelegenheiten

Schernberg 30, 91567 Herrieden, Tel.: 09825/9296-0, Fax: 09825/9296-50
Internet: www.ib-heller.de, E-Mail: info@ib-heller.de


Grünordnung:


ORTS- UND LANDSCHAFTSPLANUNG
MICHAEL SCHMIDT
LANDSCHAFTSARCHITEKT
HINDENBURGSTRASSE 11 91555 FEUCHTWANGEN
TEL.+49(0)9852-3939 FAX: -4895
BUERO@SCHMIDT-PLANUNG.COM
WWW.LANDSCHAFTSARCHITEKT-SCHMIDT.DE


24.07.2013 / 28.05.2014 / 25.11.2015 /24.02.2016